

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. III.

Nr. 51.

6. Oktober 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 1. Oktober 1860.)

Der Bundesrath hat Herrn Dr. August Heusler in Basel, welcher von S. M. dem König der Belgier unterm 14. September abhin zum Vizekonsul in Basel an die Stelle des Herrn Dr. Heimlicher ernannt wurde, das Exequatur in gedachter Eigenschaft ertheilt.

(Vom 3. Oktober 1860.)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß laut den letztjährigen Berichten die Landwehr-Kavallerie in den Kantonen Luzern, Schaffhausen und St. Gallen gehörig organisirt ist, hat der Bundesrath den gedachten Kantonen die Inspektion der Landwehr-Kavallerie für dieses Jahr erlassen, wie dieß aus gleichen Gründen gegenüber Zürich unterm 12. vorigen Monats geschehen ist. (Siehe Seite 147 hievor.)

Mehrere im Kanton Zug als Fabrikarbeiter sich aufhaltende Schweizerbürger, denen als Ausenthalter von dortiger Regierung das Stimmrecht bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen verweigert wurde, haben deßhalb unterm 27. August d. J. beim Bundesrathe Beschwerde erhoben, welcher,

in Erwägung:

- 1) daß über die Stimmberechtigung zu den Wahlen in den Nationalrath ein spezielles Verfassungsgesetz vorhanden ist (Art. 63 der Bundesverfassung), welches aus diesem Grunde allein in dieser Frage maßgebend ist, und zwar um so mehr, da der Art. 42 der Bundesverfassung von der Ausübung der politischen Rechte überhaupt in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten handelt und den Gedanken ausdrückt, daß diese beiden Arten von Wahlen im Niederlassungskanton stattfinden können, womit keineswegs ausgeschlossen wird, daß eidgenössische Wahlen nicht auch am Wohnorte im weitern Sinne des Wortes statthast seien;

- 2) daß nun der Art. 63 der Bundesverfassung und der Art. 4 des Gesetzes über die Nationalrathswahlen ausdrücklich den Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort als Bedingung der Stimmfähigkeit vorschreibt, und nicht die Niederlassung;
- 3) daß diese beiden Ausdrücke im Art. 42 und 63, wie sich aus den Verhandlungen darüber ergibt, nicht zufällige Redaktionen sind, welche den nämlichen Begriff ausdrücken sollen, sondern absichtlich gewählt wurden, wie es denn auch von selbst einleuchtend ist, warum man die kantonalen Wahlen an die Bedingung der Niederlassung oder eines zweijährigen Aufenthaltes knüpfte, nicht aber die Wahlen in den Nationalrath;
- 4) daß, da der Art. 63 den Wohnort vorschreibt, die kantonalen Gesetze diesen Begriff nicht in den der Niederlassung umwandeln können, und mithin die Worte im Art. 63 „und im Uebrigen — — — ausgeschlossen ist“ *) nur auf die persönliche Stimmfähigkeit, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, bezogen werden müssen,

beschlossen hat:

1. Die Regierung von Zug ist einzuladen, mit Beförderung die Abänderung des Gesetzes über die Organisation des Gemeindefwesens im Sinne der Erwägungen einzuleiten.

2. Es kann inzwischen den Rekurrenten das Stimmrecht bei den Nationalrathswahlen aus dem Grunde der mangelnden Niederlassung nicht verweigert werden.

Der Bundesrath hat gewählt

(am 1. Oktober 1860)

zum Adjunkten des Chefs der Telegraphenwerkstätte: Hrn. Ernst Stäbli,
von Brugg (Aargau);

„ Posthalter in Netstal (Glarus): Hrn. Felix Kubli, Güterexpedient,
von dort;

(am 3. Oktober 1860)

zum Unterinstruktor der Kavallerie: Hrn. Joh. Samuel Alioth, von
Diel, in La Chaux-de-Fonds;

(am 5. Oktober 1860)

zum Zolleinnehmer in Morsee (Waadt): Hrn. Georg Peytregnet, von
Mollondins (Waadt), bisheriger
Zolleinnehmer in St. Cergues;

zum Posthalter in Kriegstetten (Solothurn): Hrn. Georg Gluz, von dort.

*) S. eidg. Gesesammlung, Band I, Seite 21.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1860
Date	
Data	
Seite	175-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 192

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.